Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg Oldenburg [u.a.], 1896

[Vereinigung des Saterlandes mit dem Bistum Münster]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

Erbitterung einander befämpfenden oftfriefischen Bäuptlings= familien fallen, welche, bei ber Stenerlofigfeit ber Staats= funft ber friefifchen Factionen, im Stande war, plotlich ben Transit-Bandel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; 1) während unter zuverläffiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Buffer zwischen Weftfalen und Friesland zu Dienen. Die ftets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 13972) vom Bischof von Denabrud beffen Anteil an der Groberung abtreten laffen; bas Mitbefitrecht ber Stabte Münfter und Donabrud wurde de facto bei Seite geschoben. Nachbem bann im Berlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in feinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine gange Reihe feiner Befigungen, insbefondere auf die in den Alemtern Kloppenburg und Friesonthe, verzichten. Der Baffus biefer Urfunde, in welchem bas Saterland genannt wird, ift nicht gang verständlich und hat zu ben verschiedenartigften Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Rirch= spielen (Alten=)Onthe, Krapendorf (Kloppenburg), Laftrup,

¹⁾ Dieß ergibt sich recht beutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostsries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelande sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetsiel und Seens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westsfalen, in Sageederland, nach Friesonthe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste fiskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreislich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen aufzuheben (Friedlaender, Ostsries. UV. II S. 566); die Schiffahrtsabgabe im Saterlande, das "olde bruggegelt", (1 Stüver für jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

²⁾ Urf. gedr. bei hettema G. 287.

Gffen, Löningen, Lienern, Molbergen, "an ben Waterftrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen". Unter bem Bezirk "an dem Waterstrome" hat man von je, soviel ich fehe ohne besondere Begründung 1), die Gegend von Bargel verstanden; ihre Bestätigung erhält diese Annahme burch die Rarte Gerhard Mercators "Emden et Oldenborch comitatus" (1585), wo dieser Landstrich ausdrücklich den Namen "op die waterstroom" führt. Wie aber verhalten sich die Begriffe "Sagelterland" und "Scharlevresen" zu einander? v. Ledebur2) fah in erfterem "das Land um Sogel. Die alte comitia Sigiltra ober das Humelingerland", in letteren bie nach dem Dorfe Scharrel benannten Bewohner bes heutigen Saterlandes. Dieß ist irrig, benn die Urfunde felbst zählt weiterhin die ebenfalls abgetretenen Besitzungen im Emslande, "bi namen up den Summelingen" auf. Nieberding (Saterland S. 470) verfteht unter "Sagelter= land" Ramsloh, unter ben "Scharlevrefen" Scharrel, "weil wahrscheinlich diese neuen Kirchspiele noch feine festen Namen hatten, womit man fie bezeichnen fonnte, mahrend Strucklingen, da es noch nicht benannt, wol feine eigene Kirche hatte, und seinen Gottesdienft wol in der Rapelle gu Botelesch hielt". Derfelben Ansicht ift v. Richthofen (Untersuch. II S. 1303), ausdrücklich hervorhebend, daß Scharrel also bamals nicht zum Saterlande gerechnet wurde. Auch Siebs (S. 246) erblickt in den Worten der Urfunde eine Gegenüberftellung der Friesen in Scharrel und der anderen Saterländer, weil entweder Scharrel zur Beit ber

¹⁾ Nur v. Richthofen Unters. II S. 1302 in der Anmerkung versucht eine solche, indem er darauf himveist, daß im Oldenburg. Lagerbuch des Jacob v. d. Specken v. J. 1428 das von Godensholt nach der Snappenburg bei Barßel fließende Tief kurzweg der "Strom" genannt wird (Ehrentraut, Fries. Arch. I S. 445).

²⁾ Brufterer S. 100 Anm. 387.

friesischen Besiedlung noch unbewohnt gewesen sei, und deßs halb nachher im Gegensaße zu den übrigen Dörfern eine rein friesische Bevölkerung gezeigt habe, oder weil der Name Scharrel damals noch nicht als Ortsname empfunden,

sondern als Appellativum gebraucht worden fei.

Daß Scharrel 1400 nicht zum Saterlande gerechnet worden sei, wird m. E. dadurch ausgeschlossen, daß schon 1393 der "grevenschat", welchen das Saterland zu leisten hatte, $4^{1}/2$ Tonnen Butter betrug, also genau so viel wie noch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, daß dieser aber, wenn er ursprünglich nur aus den beiden Gemeinden Ramsloh und Utende (Strücklingen) erhoben worden, ganz unzweiselhaft nach dem Zutritt der dritten größten Gemeinde, die schon 1473 fast um die Hälfte größer als Ramsloh war, erheblich erhöht worden wäre. Oder mit anderen Worten: wenn Saterland im 19. Jahrhundert aus 3 Gesmeinden dieselben Abgaben zahlte wie 1393, so muß in letzterem Jahre mindestens dieselbe Anzahl von Gemeinden vorhanden gewesen sein, und zwar eben Kamsloh, Utende (Strücklingen) und Scharrel.

Eine befriedigende Erflärung der "Scharlevresen" weiß ich freilich auch nicht zu geben. Daß es Gattungsname für sämtliche Bewohner des Saterlandes gewesen sei (etwa Grenz-Triesen, vgl. Siebs S. 246), wie man im 17. Jahr-hundert auf Grund der oben erwähnten Interpolation und mit falscher Erflärung annahm, scheint mir der Wortfügung nach, und weil der amtliche, unzweideutige Name des Ländchens, Sagelten, durch das Landesssiegel als schon im 14. Jahrhundert feststehend nachgewiesen ist, unannehmbar. Weines Bedünkens bleibt nichts anderes übrig, als, wie auch Hetema und Posthumus (S. 62) angedeutet haben, an das benachbarte oftsriesische Dorf Scharrel, südlich von Detern zu denken, dessen Benennung als Lutken-Scharrel

(1588), dem Saterschen Groten=Scharrel (1554) gegenüber= gestellt, doch darauf deutet, daß Beziehungen irgendwelcher Art zwischen beiden Ortschaften vorhanden gewesen sein müssen.

Freilich läßt sich nicht nachweisen, daß die Tecklen= burger Grafen in bem oftfriesischen Lutten=Scharrel, als Bubehör von Friesonthe, irgend welche Sobeitsrechte aus-Dicfes Schweigen unferer fehr spärlichen geübt haben. Quellen beweift aber, bei Berücksichtigung der unendlich verworrenen Grengverhältniffe in Diefen Begenden, noch weniger als die positive Angabe Renos tom Brof in seinem Lehnsauftrag an ben Grafen von Gelbern am 11. Juni 1401, daß auch "bat lant van Sagelterlande mit ben floeten barin belegen" zu seinem Besitztum gehore1). Diese Urfunde und die in ihr zu Tage tretenden Ansprüche beweisen, wie richtig Münfter Die Gefahr ber Situation erfannt hatte; die Erwähnung von "Saterländischen Schlöffern" lehrt aber zugkeich, daß Reno im Wefentlichen nur leere Redensarten fpendet. Bon "Steinhäufern" im Saterlande weiß gwar Die Tradition mancherlei zu erzählen; daß die echte Sage, wie sie Ruhn und Schwart aufgezeichnet, dabei an feine Burgen bachte, zeigt ihre Berwechselung mit den cyflopischen Steinkammern megalithischer Denkmäler (f. S. 13); Die fpatere Auffassung ist sicherlich durch die an sich nicht volkstümliche, von den Referenten mit rückwirkender Rraft hineingetragene Lust an ritterlicher Romantik beeinflußt worden. ift dieß mit den "Reften eines alten maffiven Gebäubes, anscheinend einer Burg" auf einem Sügel öftlich von Sollen ber Fall, welche Nieberding 2) beschreibt, die aber von einer

3*

¹⁾ Friedlaender Oftfrief. UB. II. S. 698.

²⁾ Saterland S. 441; bgl. auch Siebs S. 259, der darüber einen Dialektbericht aus dem Bolksmunde bringt.

im Mansfelder Durchzug zerstörten Kapelle herrühren.¹) Daß die angeseheneren Familien neben ihren Wohnhäusern auch solche, in Notfällen sichere Zuflucht bietende citadellensartige Bauten besaßen, wie sie ganz Friesland, aber auch Westfalen kennt, soll darum nicht angezweiselt werden; spricht doch sogar der Name des oben (S. 26) beim Jahre 1473 erwähnten Remmer up der borch für eine besestigte Wohnsanlage in größerem Stil.

Praktische Folgen hat der Lehnsauftrag des Saterslandes durch Keno tom Brok an Geldern keine gehabt; die einzige Beziehung des Ländchens zu letzterem, welche mir begegnet ist, sich aber auf die einfachste Weise erklärt, ist der Fund eines Goldgulden Karls III von Geldern (1492) in Scharrel.²) Münster ließ sich denn auch dadurch nicht ansechten; es behauptete den Besitz, indem es den Einzigen, der denselben nachmals hätte streitig machen können, Fokko Ukena, in den schweren Kämpsen mit seinen friesischen Kivalen durch mannichsache Unterstützung sich zu Dank verpflichtete.

Das Saterland selbst mußte unter diesen Umständen sich wol fügen.3) Als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Jade sich feierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht und der Friesen gemeines Landrecht zu wahren, und mit Daransetzung von Leib und Gut alle deutschen Herren dem Lande fern zu halten, sinden wir die Saterländer nicht mehr unter den Berbündeten genannt, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß sie auf ihre friesische Sonderpolitik verzichtet und den Bischof

¹⁾ Bgl. Niemann, Olbenb. Münfterland II S. 352.

²⁾ Oldenburg. Blätt. VII (1823) Nr. 27.

³⁾ Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 390 weiß hierüber zu berichten: "Münster ließ anfänglich den Sagterländern ihre alten Ein= richtungen, ja griff nicht einmal in deren Beziehungen zu Oftfriesland

von Münster als ihren Landesherrn anerkannt hatten. Zu der Annahme, daß sie an dem Aufstande der Hümmlingsbewohner im Sahre 1449¹) teilgenommen²), liegt gar kein Grund vor. Als Ursache der Empörung gibt die Münstersche Chronif an, die Bauern des Hümmling hätten sich über Bedrückung und Vergewaltigung durch den bischöflichen Bogt beklagt. Und in der Tat sehen wir die ehemals Freien dort später mit einer Menge ständiger Abgaben beslastet³), während die Saterländer an solchen nach wie vor nur ihre alte Butterrente leisteten und Veranlassung zu Klagen über die Beamten erst im 17. Jahrhundert ershielten.

Von den verwüstenden Kriegen, welche während der Folgezeit die Nachbarstaaten erschütterten, wurden sie nur indirekt, durch Teurungen, Landsterben, Steuern, betroffen; 4)

ein. Diese letzteren wurden erst erschüttert, als dort die Stellung der Häuptlinge den freien Gemeinwesen gegenüber an Machtfülle gewonnen hatte und die Familie der Eirfzena zur unbestrittenen Oberherrschaft gelangt war. Mochten hierin die Sagterländer eine Gesahr für ihre Gerechtsame, in dem Bischof eine bessere Gewähr derselben erblicken, jedenfalls erstrebten sie eine größe Annäherung an denselben. Nachdem auf ihren Betrieb im J. 1615 vor dem bischösslichen Richter zu Frießenthe durch Zeugen ihre alten Rechte in Heeresfolge, Rechtsprechung, Berwaltung, Jagd, Abgaben, Anstellung der Priester sestgestellt und von oben her anerkannt waren, sügten sie sich dem münsterschen Unterstanenverband. Der Bischof setzte dann einen Bogt, der die Abgaben erhob, in die Versassung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten jedoch nicht eingriff."

¹⁾ Münster. Chron. 1424—1458 (Münster. GD. I S. 199); dgl. 1424—1457 (ibid. S. 306); Diepenbrock, Meppen, S. 233.

²⁾ So vermutungsweise Nieberding, Saterland S. 471.

³⁾ Bgl. das Meppensche Renteiregister von 1551 bei Behnes, Niederst. Münster, S. 252 ff.

⁴⁾ Ubbo Emmius Rer. Fris. Hist. edit. 1616 S. 461 berichtet von einem Berwüftungszuge ber Oftfriesen in das Saterland 1493;

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jett, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüffe auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verswaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landessausschusses, der aus je vier von den Eingesessenen erswählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die "Zwölf" benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als intereffant an, baß Soche (S. 165) für biefes Zwölfercollegium ben Ramen "Alfen" angebe, und fnüpft biefen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Soche lautet: "Das Bolf bestätigt die Wahl, und nun erft dürfen fie in das Collegium der zwölf Afen ober Bürgermeifter eintreten"; banach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerfung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurud, fo erfennt man, daß es Soche gar nicht in ben Sinn gefommen, von "Alfen" des Saterlandes zu reben. Er fagt G. 163, daß die brei Rirchspiele ober fechs Dörfer von 12 Bürgermeiftern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 berselben. "Dieß ift gang eingerichtet nach ben zwölf Alfen, ober Alfengericht ber älteften Deutschen, welches von Odin und beffen 12 Afen her= fommt." Soche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bilblich und zugleich scherg= haft, gerade fo wie die von Nieberding (Saterland S. 448)